

Satzungsneufassung "live your life e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "live your life e.V." und hat seinen Sitz in Berlin- Reinickendorf. Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Bildung von Arbeitskreisen zur Wissensvermittlung sowohl für die Allgemeinheit als auch für körperlich und seelisch kranke Menschen, um Abhängigkeiten aufzulösen und die Fähigkeit zu erzeugen mehr Verantwortung für das eigene Leben zu übernehmen u.a. durch Einzel- u. Gruppencoaching. (Themen hierfür sind z.Bsp.: Wie ernähre ich mich gesund? Welche beruflichen Möglichkeiten habe ich bei meinen Fähigkeiten? u.s.w.)
 - b) Vermittlung und Austausch von Wissen u.a. durch Vorträge und Publikationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, um einen Beitrag zu leisten allen Menschen die massive Verschmutzung der Umwelt und die daraus resultierenden Folgen für die Gesundheit ins Bewußtsein zu bringen und Lösungswege aufzuzeigen.(z.Bsp. zu folgenden Themen: Was können wir weltweit für den Umwelt- u. Klimaschutz tun?, Verschmutzung der Meere und die Folgen für den Menschen – Es geht uns alle an!)
 - c) Förderung des Zeitgeistes zur Harmonisierung von Mensch und Lebensraum u.a. durch Prüfung und Schulung innovativer Lösungen für ein gesundes Umfeld in dem der Umweltschutz ein wichtiger Bestandteil ist. (z.Bsp. Reinigung ohne Chemie)
 - d) Kooperation und Wissensaustausch mit anderen gemeinnützigen Institutionen und Körperschaften, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
 - e) Die Aktivitäten des Vereins dienen der Vermehrung von Kenntnissen und Fähigkeiten jedes Einzelnen und werden für Mitglieder und interessierte Bürger kostenfrei, bzw. zum Selbstkostenpreis angeboten.
- 3 . Zur Verwirklichung seiner Zwecke ist u.a. der Erwerb von Schulungs- u. Kommunikationsstätten vorgesehen. Der Verein kann sich, wenn nötig, einer Hilfsperson gemäß §57 AO bedienen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - b) juristischen Personen
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern

- e) Tagesmitglieder
2. Ein Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder (natürliche Personen), juristische Personen und Fördermitglieder können aber beratend tätig sein.
 3. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt, die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben.
 5. Eine Tagesmitgliedschaft (Schnuppermitgliedschaft) ist in begründeten Fällen möglich.
 6. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag schriftlich oder online voraus.
2. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.
4. Wiederaufnahmeanträge ausgetretener oder ausgeschiedener Mitglieder, werden durch Beschluss des Vorstandes entschieden. Dies kann jedoch frühestens zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres erfolgen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt (Kündigung),
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod.

Die Mitgliedschaft von juristischen Personen mit ihrer Liquidation (Maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses) und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich an den Vereinsvorstand, per eingeschriebenen Brief erfolgen.

Die Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beträge nicht berührt, jedoch erlöschen alle Rechte des Mitgliedes. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Ausschluss: Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zu wider handelt. Die Möglichkeit des Ausschlusses besteht auch wegen:

- a) bewusster Missachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins,
- b) bewusster Missachtung dieser Satzung oder in Verbindung dazu erlassenen Ordnungen, erheblicher Zahlungsrückstände, trotz Mahnung,
- c) groben sittenwidrigen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- d) unehrenhafter Handlung

Der Ausschluss ist nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss möglich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen seinen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorsitzenden des Vorstands erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ausschließungsbeschlusses folgenden Tag. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses und entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von allen Mitgliedern einen Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag und ein Aufnahmebeitrag werden von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit auf der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag.
3. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jeweils zu Beginn eines Monats zu entrichten. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Aufnahmebeitrag, sowie den monatlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
5. Der Vorstand kann Beiträge stunden ermäßigen oder erlassen. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen oder Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird.

§ 11 Die Organe des Vereins

- sind:
- A. Der Vorstand (das Präsidium).
 - B. Der Erweiterte Vorstand (der Senat).
 - C. Die Mitgliederversammlung (der Kongress)

§ 12 Der Vorstand (das Präsidium)

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden.
2. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende ist gem. § 26 BGB allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, sie sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Im Innen- und Außenverhältnis ist der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins, sowie die Ausführung der Beschlüsse des Vereins. Der Vorstand ist auch für Satzungsänderungen zuständig, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
4. Der erste Vorsitzende - im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende - berufen die Mitgliederversammlung ein und leiten auch die Versammlung.
5. Der dritte Vorsitzende führt die Vereinskasse. Er hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist für dieses Mitglied eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat, oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden.
8. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
9. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ggf. nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für die Vertragsinhalte und -bedingungen zuständig.

§ 13 Der Erweiterte Vorstand (Senat)

Dem Vorstand steht ein Erweiterter Vorstand unterstützend zur Seite. Dieser besteht aus bewährten Mitgliedern und wird vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren, berufen. Der Senat hat auch die Aufgabe bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes, dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen, er besteht aus nicht mehr als 10 Mitgliedern.

§ 14 Zusammen treten und Beschlussfähigkeit des Vorstands (Präsidiums)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden - in der Regel mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen. Eine besondere Form der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gefasst.

§ 15 Mitgliederversammlung (Kongress)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Rechnungsprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 16 Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 19 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gem. § 12 gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, nach einer Sperrfrist von zwei Jahren, an den Präventos e.V. Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Schlussbestimmung

Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung dieser Satzungsneufassung in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Neufassung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.06.2019.